

► **Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht.** Von Stefan Keiler/Alexander Klauser (Hrsg). Verlag Österreich, Wien 2015, 700 Seiten, LoBla, € 182,-.



Ich habe zwar eine Abneigung gegen Faszikelwerke, dieses ist jedoch eine wohltuende Ausnahme. Zum KSchG ist kürzlich ein Kommentar im Verlag Manz von *Kosenik-Wehrle* (Hrsg) in 4. Auflage erschienen und hat nun der Verlag Österreich nachgezogen.

Aus gut informierten Kreisen weiß ich, dass die Vorbereitungen für dieses Werk jahrelang gedauert haben. Herausgekommen ist ein Kommentar in einer Qualität, der seinesgleichen sucht. Soweit überblickbar, ist allein die Kommentierung des § 5c KSchG (Gewinnzusagen) die fundierteste und umfangreichste am österreichischen Markt. Es wurde sämtliche Literatur berücksichtigt und sogar deutsche Entscheidungen zu wichtigen Fragen wie die weite Auslegung der Versendereigenschaft, wenn die Beteiligten eigene wirtschaftliche Interessen verfolgen (LG Leipzig 28. 6. 2013, 07 O 3430/12). Diese Entscheidung läuft darauf hinaus, dass jeder Beteiligte an einer Gewinnzusage dem Verbraucher gegenüber als Solidarschuldner haftet. Die Versendereigenschaft darf sohin nicht zu eng gesehen werden.

Kollege *Klauser* hat sich genauso wie ich seit Jahren liebevoll mit den Gewinnzusagenparagrafen im In- und Ausland auseinandergesetzt und kommt zum Ergebnis, dass eine Gewinnzusage idR ein vertraglicher Anspruch ist. Hier kritisiert er den OGH, der bekanntlich von einem Anspruch sui generis ausgeht. Spannend ist diese Frage bei der Beurteilung der inländischen Zuständigkeit. Gemäß *Klauser* kommt zwischen Unternehmer und Verbraucher zwanglos ein Vertrag zustande. Dies hat Auswirkungen auf die Verjährung (30 Jahre) als auch für die Zuständigkeit gemäß der seit 10. 1. 2015 geltenden Brüssel Ia-Verordnung.

Das hochkarätige Autorenteam hat das KSchG und das FAGG ausführlich in zahlreichen Heften kommentiert. Gemäß Verlag ist die Erweiterung des Werks um andere verbraucherrechtliche Gesetze und Bestimmungen in Planung. Es darf daher mit Spannung der zweite Band erwartet werden.

Gerold Beneder